

Änderung der Geschäftsordnung
Antrag Nr. 2



Antragsteller: BDKJ-Diözesanvorstand

Antragstitel: Änderung der Geschäftsordnung:
Regelung der Personaldebatte bei der Wahl zum Rechts- und
Vermögensträger

Antragstext:

Die BDKJ-Diözesanversammlung möge folgende Satzungsänderung beschließen:

1	neu	1	alt
2	§9 Öffentlichkeit	2	§9 Öffentlichkeit
3	(2)	3	(2)
4	Satz 2	4	Satz 2
5	Bei Wahlen zum Diözesanvorstand	5	Bei Wahlen zum Diözesanvorstand
6	sowie den Mitgliedern des Rechts-	6	sind in der Personaldebatte auch
7	und Vermögensträgers sind in der	7	die beratenden Mitglieder der
8	Personaldebatte auch die	8	Diözesanversammlung, soweit sie
9	beratenden Mitglieder der	9	in einem Dienst- oder
10	Diözesanversammlung, soweit sie	10	Arbeitsverhältnis zum
11	in einem Dienst- oder	11	Erzbischöflichen Jugendamt stehen
12	Arbeitsverhältnis zum Jugendamt	12	und keine gewählten Mitglieder der
13	des Erzbistums Bamberg stehen	13	Diözesanvorstände der
14	und keine gewählten Mitglieder	14	Mitgliedsverbände oder der
15	der Diözesanvorstände der	15	Dekanatsvorstände sind,
16	Mitgliedsverbände oder der	16	ausgeschlossen.
17	Dekanatsvorstände sind,	17	
18	ausgeschlossen.	18	

Begründung:

Bereits seit fast zwei Jahren beschäftigt sich der BDKJ-Diözesanvorstand in Zusammenarbeit mit der Finanzkammer des Erzbistums Bamberg mit der Frage nach der Rechtsträgerschaft für den BDKJ-Diözesanverband Bamberg. Seit der Diözesanversammlung II/2017 arbeitet auch eine Arbeitsgruppe bestehend aus Mitgliedern der MVK und DVK an diesem Thema.

Nun hat sich herausgestellt, dass wir einen eingetragenen Verein als Rechtsträger als die sinnvollste Variante und Lösung ansehen. Dieser Einschätzung stimmt auch das Erzbistum Bamberg zu. Bei den Wahlen zum Rechtsträger sollten - ebenso wie bei den Wahlen zum Diözesanvorstand - Mitarbeitende im Jugendamt des Erzbistums innerhalb der Personaldebatte nicht mitreden dürfen um einen Gewissenskonflikt zu vermeiden.

Abstimmung:

Der Antrag Nr. 2 „Satzungsänderung: Änderung der Geschäftsordnung“ ist mit 36 Ja-Stimmen, keiner Nein-Stimme und einer Enthaltung angenommen.